

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Anwendungsbereich

1.1 Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Wir liefern ausschließlich - auch künftig - zu unseren Bedingungen; abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht widersprechen. Von uns in Textform anerkannte abweichende und zusätzliche Bedingungen sind nur bindend für den jeweiligen Einzelvertrag.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Der Besteller ist an seine Bestellung für eine angemessene Frist ab Eingang bei uns gebunden, mindestens jedoch für die Dauer von 10 Werktagen.

2.3 Bestellungen, Ergänzungen und Änderungen einer Bestellung sind erst dann angenommen, wenn sie von uns in Textform bestätigt worden sind; die Ausführung der Lieferung, der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller gelten als Bestätigung.

2.4 Dem Besteller obliegt die eigenverantwortliche Überprüfung seiner Bestellung sowie sämtlicher Vertragsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Eignung für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck.

2.5 Der Vertragsabschluss steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Besteller rechtzeitig über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

3. Preise/Zahlung

3.1 Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Verpackungs-, Transport- und sonstige Nebenkosten ab Werk. Nebenkosten werden auf Nachweis berechnet.

Erhöhen sich nach dem Tag des Vertragsabschlusses unsere Selbstkosten, insbesondere Materialpreise (z.B. Legierungen/Schrottszuschläge), Tarifröhne, gesetzliche und tarifliche Sozialleistungen sowie Frachtkosten, Abgaben und Zölle, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend angemessen zu berichtigen. Im Übrigen sind wir zu angemessenen Preiserhöhungen berechtigt, wenn die Lieferung erst 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen soll oder aus Gründen, die beim Besteller liegen, erfolgen kann.

3.3 Unsere Forderungen sind mit Ablieferung der Ware beim Besteller fällig und zahlbar ohne Abzug in EURO. Eine vollständige Dokumentation (z.B. Zeugnisse, Prüfprotokolle, etc.) ist kein Bestandteil der Warenlieferung, fehlende Dokumente/Dokumentation berechtigen nicht zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

3.4 Ist der Besteller mit einer Zahlung länger als 14 Kalendertage in Verzug, hat er seine Zahlungen eingestellt oder wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Forderungen wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet sind, können wir unsere Forderungen aus sämtlichen Verträgen sofort zur Zahlung fällig stellen. Stundungen oder sonstiger Zahlungsaufschub – auch durch die Annahme von Wechseln – enden. Für nicht ausgelieferte Ware können wir Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung verlangen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

3.5 Der Besteller ist nur zur Aufrechnung oder zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte wegen Mängeln der Ware.

3.6 Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Warenwert ausschließlich Fracht und sonstiger Sachkosten und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

4. Lieferung

4.1 Für unsere Lieferung maßgeblich ist ausschließlich unsere in schriftliche Auftragsbestätigung.

4.2 Lieferzeiten sind unverbindlich, es sei denn, es werden ausdrücklich verbindliche Lieferzeiten in Textform vereinbart. Fristtage sind stets Werktage; Samstage gelten nicht als Werktage. Vereinbarte Fristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung vom Besteller zu beschaffender Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, Bestellungen oder sonstiger für die Durchführung des Vertrages wesentlicher Voraussetzungen und auch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung; entsprechendes gilt für Friständerungen.

4.3 In Verzug kommen wir in jedem Fall erst durch in schriftliche Mahnung nach Fälligkeit.

4.4 Zu Teillieferungen sind wir ebenso berechtigt wie zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

4.5 Zeichnungen (auch elektronische Daten auf Datenträger/Email), die uns der Besteller zu unseren Leistungen vorgibt, prüfen wir nicht auf Richtigkeit und Ausführbarkeit. Wir können jedoch fertigungstechnische Anpassungen der Vorgaben des Bestellers vornehmen, soweit sie die Verwendbarkeit der Daten und der Ware nicht mehr als unerheblich einschränken. Ohne ausdrückliche schriftliche Zusage unsererseits ist weder Kompatibilität noch Verarbeitbarkeit von Zeichen und/oder Brennarten, die uns der Besteller in elektronischer Form (Datenträger/Email) überlässt, mit und/oder durch unsere Systeme vereinbart. Das Erreichen von Fertigmaßen bei einer Weiterbearbeitung der Ware durch den Besteller muss in Textform ausdrücklich vereinbart werden.

4.6 Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände, insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung, Import- bzw. Exportverbote etc., bei uns oder unseren Zulieferern, befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit - auch während eines bereits vorliegenden Verzuges - von unserer Lieferverpflichtung. Dies gilt nicht, wenn die Störung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, werden wir von unseren Vertragspflichten frei. Für den Fall eines Fixgeschäftes ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

4.7 Unsere Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.

4.8 Lieferungen sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

4.9 Leisten wir nicht rechtzeitig, kann der Besteller nur vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn wir im Verzug sind und er uns eine angemessene Frist zur Erbringung der vertragsmäßigen Leistung gesetzt hat mit der gleichzeitigen und ausdrücklichen Androhung, dass danach die Annahme der Leistung verweigert werde. Eine Frist von weniger als 10 Werktagen ist nicht angemessen. Schadensersatz kann der Besteller nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der Haftungsklausel dieses Vertrags verlangen.

5. Abnahmen

5.1 Verlangt der Besteller Untersuchungen, Prüfungen oder Abnahmen (insgesamt „Abnahmen“) der Waren durch einen Dritten vor Lieferung an den Besteller, können diese nach Meldung der Abnahmebereitschaft nur bei uns oder unserem Vorlieferanten bzw. dem Hersteller erfolgen. Wir werden im Namen und Auftrag des Bestellers den Dritten mit der Abnahme beauftragen; zwischen dem Besteller und dem Dritten finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Dritten Anwendung.

5.2 Abnahmekosten werden wir dem Besteller je nach Aufwand in Rechnung stellen; sie sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.

5.3 Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten des Käufers zu lagern.

6. Vereinbarte Beschaffenheit, Ansprüche wegen Mängeln der Ware

6.1 Die Ware ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht. Diese ergibt sich aus unserer Produktbeschreibung und der in Textformen Auftragsbestätigung. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbung von uns, dem Hersteller oder Gehilfen sind für die Beschaffenheit ohne Belang.

6.2 Güten für Tafelformate und Zuschnitte bestimmen sich nach den einschlägigen EN-/DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Gütenbezeichnungen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen stellen keine Garantien dar.

6.3 Die Gewichtsermittlung erfolgt nach unserer Wahl nach DIN bzw. durch Verwiegung. Bei Zuschnitten erfolgt die Gewichtsermittlung theoretisch nach dem kleinsten umfassenden Viereck, unter Einbeziehung der Schnittwägen (mindestens 5 mm pro Seite), mit dem Faktor 8 kg/dm³, dabei wird das theoretisch ermittelte Einzelgewicht grundsätzlich aufgerundet. Soweit handelsüblich, ist das im Werk von Wiegeameistern festgestellte Gewicht bei nach Gewicht berechneten Waren maßgebend.

6.4 Alle Angaben zu Stückzahl und Gewicht der Ware sind unverbindlich; Abweichungen von bis zu +/- 10% stellen keinen Mangel dar, sofern nicht bestimmte Stückzahlen oder Gewichte ausdrücklich vereinbart wurden.

6.5 Wir übernehmen weder eine Garantie für die Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der Ware, noch dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer ihre Beschaffenheit behält.

6.6 Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels der Ware setzen unverzügliche Untersuchung der Ware und Rüge des Mangels nach Ablieferung – spätestens binnen einer Woche – im Fall eines erkennbaren Mangels, bei nicht erkennbarem Mangel ab Entdeckung binnen dieser Frist voraus. Gerügte Ware darf nicht ohne unsere Zustimmung be- und verarbeitet werden, bereits laufende Be- und Verarbeitung ist sofort einzustellen.

6.7 Der Besteller gibt uns Gelegenheit, Mängelrügen zu überprüfen. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, ist der Besteller verpflichtet, uns den für die Überprüfung entstehenden Aufwand zu ersetzen.

6.8 Bei Mängeln sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen oder neu zu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Besteller den Preis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz gemäß der Haftungsklausel verlangen.

6.9 Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit.

6.10 Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren 1 Jahr nach Ablieferung der Ware, es sei denn, wir haben den Mangel durch vorsätzliches Verhalten verursacht oder ausnahmsweise eine Garantie übernommen. Für die zur Mängelbeseitigung als Ersatz gelieferten Teile kann der Besteller bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Ware Mängelansprüche geltend machen.

7. Haftung

7.1 Unsere Haftung wegen leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Im Fall leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – auch durch unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen – ist unsere Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Wir haften jedoch unbeschränkt für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden des Bestellers an Leib, Leben und Gesundheit sowie für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und das Fehlen garantierter Beschaffenheiten.

7.2 Als vertragstypischer, vorhersehbarer Schaden gilt ein Schaden von bis zu 10.000,00 EURO.

7.3 Die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter für von ihnen leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

7.4 Ansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Entstehung des Anspruchs. Die Bestimmungen aus Ziffer 7.1 bleiben von dieser Verjährung unberührt.

7.5 Unsere Haftung und die Verjährung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

8. Gefahrlieferung

8.1 Unsere Lieferungen erfolgen AB WERK bzw. EX WORKS – EXW – INCOTERMS 2020; es sei denn, es ist ausdrücklich in Textform etwas anderes vereinbart. Grundsätzlich geht die Gefahr zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Ware mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, bei Versandkauf mit Übergabe an die den Transport besorgende Person.

8.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an den Besteller über. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach unserem Ermessen zu lagern und Zahlung des vereinbarten Preises zu verlangen.

8.3 Versandart, -weg und -verpackung werden mangels in schriftlicher Weisung des Bestellers nach unserem Ermessen gewählt. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und im Namen sowie auf Rechnung des Bestellers ab.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen und bis zur Einlösung hereingegebener Wechsel und Schecks. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung.

9.2 Dem Besteller ist die Weiterveräußerung in unserem Eigentum oder Miteigentum stehender Waren im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs gestattet. Der Besteller tritt bereits jetzt alle Forderungen gegen seine Abnehmer aus der Weiterveräußerung an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Soweit uns lediglich Miteigentum an der veräußerten Ware zusteht, tritt der Besteller die Forderung entsprechend unseren Miteigentumsquoten ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Besteller bleibt zur Einziehung an uns abgetretener Forderungen ermächtigt.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Ware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, ist vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

Der Besteller tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die ihm durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9.3 Außergewöhnliche Verfügungen, wie Pfändung und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf unsere Vorbehaltsware oder auf eine an uns abgetretene Forderung, insbesondere Pfändungen, sind uns vom Besteller unverzüglich anzuzeigen. Kosten erforderlicher Interventionen gehen zu Lasten des Bestellers.

9.4 Bei Vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, können wir Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Ware verlangen; wir sind berechtigt, die Ware selbst an uns zu nehmen. Zu diesem Zweck gestattet uns der Besteller unwiderrüchlich den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen. Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erlischt die Ermächtigung gemäß vorstehender Ziff. 2. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Ware durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Auf Verlangen hat der Besteller uns unverzüglich eine Aufstellung über die uns nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 2 abgetretenen Forderungen zu übersenden unter Angabe der Anschrift des Abnehmers sowie der Forderungshöhe. Im Übrigen ist der Besteller auf unser Verlangen verpflichtet, die Abtretung dem Drittschuldner bekanntzugeben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben bzw. notwendigen Unterlagen auszuhandigen.

9.5 Wir verpflichten uns, Eigentumsvorbehaltsware sowie gemäß Ziff.2 abgetretene Forderungen auf Verlangen des Bestellers unter Vorbehalt der Auswahl insoweit freizugeben, als der Sicherungswert der Eigentumsvorbehaltsware oder der nach Ziff. 2 abgetretenen Forderungen unsere Kaufpreisforderung übersteigt. Der Sicherungswert entspricht der Höhe des Kaufpreises abzüglich 20 % für Wiederverwertungsverluste und -kosten. Die Freigabe erfolgt durch Übergang bzw. Rückabtretung.

10. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Schlussbestimmungen

10.1 Es gilt deutsches Recht (einschließlich des UN-Kaufrechts – CISG).

10.2 Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart, ebenso in Fällen, in denen der Besteller keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Bestellers bekannt sind. Wir sind berechtigt, auch am Sitz des Bestellers zu klagen.

10.3 Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

Stand: 01. November 2020